

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
29.2011	1 - 13	6032.26

Studienbüro

15. August 2011

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Business and Technology
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IBT)**

vom 12. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 21; www.ohm-hochschule.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Kombination von betriebswirtschaftlichen, technisch-naturwissenschaftlichen und sprachlich-kommunikativen Inhalten zu vermitteln.
- (2) Die Studierenden werden befähigt, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem internationalen und interdisziplinären Arbeits- und Ausbildungsumfeld in global ausgerichteten Betrieben und Organisationen selbstständig und zielgerichtet einzusetzen. Die Ausbildung zielt auf Berufsfelder, in denen gleichermaßen wirtschaftswissenschaftliche, technisch-naturwissenschaftliche und fremdsprachliche Fähigkeiten erforderlich sind (z.B. für global agierende Unternehmen: Vertrieb und Einkauf von Hochtechnologieprodukten, Produktmanagement, „Field Engineer“, Customer Relationship Management, Montage von technischen Großgeräten im Ausland, technische Risikobewertungen in Banken und Versicherungen, Schulungen, Servicetätigkeiten etc.).
- (3) Durch die fundierte akademische Ausbildung in den Bereichen Internationale Betriebswirtschaft und Technik werden die Studierenden gleichermaßen in die Lage versetzt, ihre akademische Ausbildung durch einschlägige Masterprogramme im Bereich der Wirtschafts- oder Technikwissenschaften zu erweitern.
- (4) Ziel des Studienganges ist es auch, ausländische Studierende für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum und für deutsche Firmen im Herkunftsland zu befähigen.
- (5) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von interkulturellem Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Führungsaufgaben im betriebswirtschaftlich-technischen Bereich gefördert.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen müssen folgende Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums erfüllt sein:

- (1) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung gemäß der Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang International Business and Technology an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA B-IBT) vom 25. Mai 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 19; www.ohm-hochschule.de) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse in englischer Sprache. Diese gelten durch einen der nachfolgenden Nachweise als gegeben: Englischnote im Hochschulzugangszeugnis nicht schlechter als 2,0 bei Grundkursen und nicht schlechter als 3,0 bei Leistungskursen, TOEFL „Paper test“ 580 Punkte oder mehr, TOEFL Computertest 237 Punkte oder mehr, TOEFL Internettest 92 Punkte oder mehr, TOEIC 705 Punkte oder mehr, IELTS Ergebnis von mindestens 6.5, Cambridge CAE Grade C.
- (3) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der deutschen Sprache aufgrund einer entsprechenden deutschsprachigen Ausbildung erlangt haben, Grundkenntnisse in Deutsch. Nachzuweisen sind Deutschkenntnisse von A1, entsprechend den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt sieben Studienplansemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Studienplansemester. In diesem Abschnitt werden die wirtschaftswissenschaftlichen und fächerübergreifenden Kompetenzen vermittelt.
- (3) Der zweite Studienabschnitt erstreckt sich über die Studienplansemester drei bis fünf (und einer einzelnen Lehrveranstaltung im sechsten Semester). Näheres hierzu bestimmt der Studienplan. Die Studierenden müssen sich in diesem Studienabschnitt auf eine der drei technischen Ausrichtungsmöglichkeiten Naturwissenschaften und Technik, Elektrotechnik oder Maschinenbau festlegen.
- (4) Der dritte Studienabschnitt umfasst die Studienplansemester sechs und sieben. Dieser Studienabschnitt ermöglicht durch die Belegung von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen eine Vertiefung der Lehrinhalte aus den vorangegangenen Studienabschnitten im Bereich der Wirtschafts- und/oder der Ingenieurwissenschaften. Näheres bestimmt der Studienplan. Das sechste und/oder siebte Semester soll/sollen im Ausland absolviert werden. Aufgrund dessen schließt sich das Praktikum unmittelbar an die Lehrveranstaltungen im sechsten Semester an. Das siebte Studienplansemester dient der direkten Fortführung des Praktikums und der abschließenden Bachelorarbeit.
- (5) Das/die Auslandssemester soll/sollen an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, abgeleistet werden. Die Module und die im Ausland zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage. Über weitergehende Ausnahmen, insbesondere bei ausländischen Studierenden, entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann auch die Wahl der Prüfungsart an bestimmten Hochschulen und in bestimmten Fächern einschränken.

§ 5

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Im Sprachbereich ist als erste Fremdsprache Englisch und als zweite Fremdsprache eine weitere im Studienplan festgelegte Sprache zu wählen. Ausländische Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben als zweite Fremdsprache Deutsch zu wählen.

§ 6

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan (Vorlesungsplan und Modulhandbuch), der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester
 - die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen, die Studienziele und -inhalte der Module
 - das Bachelorseminar
 - studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmehinweise,
 - die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach,
 - nähere Bestimmungen zu den während des Auslandsstudiums abzulegenden Modulen,
 - den Katalog der Wahlpflichtfächer.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtvorlesungen in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester

- (1) Die Prüfungen der Module Business I, Business II, Mathematics I und English sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester (§ 11) ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden und insgesamt mindestens 140 Leistungspunkte erbracht hat.
In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 9

Fachstudienberatung

Wer am Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erreicht hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 10

Prüfungskommission

Für das Bachelorstudium International Business and Technology wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und jeweils einem Vertreter der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten.

§ 11

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil des Praktikums wird nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des sechsten Studienplansemesters bzw. nach Beendigung des Auslandsstudiums absolviert. Der zweite Teil des Praktikums wird unmittelbar im Anschluss im siebten Studienplansemester absolviert.
- (2) § 6 Satz 1 Ziff. 2 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (StuBeiS) vom 09. August 2010 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die/der Studierende in dem Studienplansemester vollständig von der Verpflichtung zur Entrichtung des Studienbeitrags befreit ist, in dem sie/er den zweiten Teil des Praktikums ableistet.
- (3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltung, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine von den Studierenden selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. Themen werden von den Professoren oder Professorinnen der beteiligten Fakultäten ausgegeben. Die Arbeit sollte nach Möglichkeit extern durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann erst nach Abschluss des Praktikums beginnen.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.
- (4) Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder nach Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin in der jeweiligen zweiten Pflichtfremdsprache verfasst werden.

§ 14

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 15

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulendnote - wenn in der Anlage nicht anders geregelt - aus dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis aufgeführt. Insofern diese im Ausland absolviert wurden, werden sie im Zeugnis unter Nennung der ausländischen Hochschule mit deutscher Übersetzung aufgeführt.

§ 17

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B.Eng.") verliehen. Über diese Verleihung wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 im Bachelorstudiengang International Business and Technology aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 26. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. August 2011.

Nürnberg, 12. August 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 29, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. August 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs International Business und Technology an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg.

1. Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
1	Business I				10
	Business Ia	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(5)
	Business Ib	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(5)
2	Business II	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
3	Economics I	6	4 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	7
4	Economics II	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
5	Mathematics I	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
6	Mathematics II	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
7	English				8
	English I	4	2 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	(4)
	English II	4	2 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	(4)
8	Interkulturelle Kompetenz				10
	2te Fremdsprache Teil 1 (Deutsch für ausländische Studierende)	4	S	LN 1)	(4)
	2te Fremdsprache Teil 2 (Deutsch für ausländische Studierende)	4	S	LN 1)	(4)
	Intercultural Communication	2	S		(2)
9	Technical Mechanics	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	4
Summe:		52			59

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
10	International Business				8
	Strategic Management	4	2 SU, 2 Ü		(5)
	Principles of International Economics	2	2 Ü	schrP, 90 Min.	(3)
11	Functional Business I	4	4 Ü	schrP, 90 Min.	5
12	Functional Business II	4	4 Ü	schrP, 90 Min.	5
13	Functional Business III	4	4 Ü	schrP, 90 Min.	5
14	Mathematik III				6
	Mathematik IIIa	2	2 SU	schrP, 90 Min.	(3)
	Mathematik IIIb	2	1 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(3)
15	Informatik				4
	Informatik I	3	3 SU	schrP, 90 Min. (2/3)	(3)
	Informatik II	1	1 Ü	StA, TN (1/3)*	(1)
16	Writing and Speaking English in a Multi-Cultural Environment				6
	Advanced Writing Course	2	2 S	LN 1)	(3)
	Advanced Speaking Course	2	2 S	LN 1)	(3)
Summe:		30			39

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Maschinenbau

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
17.1	Konstruktion				9
	Konstruktion 1 Konstruktion Übung CAD	6	4Ü 2Ü	StA (5/9) StA mE/oE	(6)
	Konstruktion 2	2	2 Ü	StA (4/9)	(3)
18.1	Festigkeitslehre und Maschinenelemente	6	5 SU, 1 Ü	schrP, 120 Min.	7
19.1	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen				13
	Werkstoffkunde	5	5 SU	schrP, 90 Min.	(5)
	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik	3	3 SU	schrP, 90 Min.	(3)
	Messtechnik	4	2 SU, 2 Pr	Pr: TN, VB, Kol SU: schrP, 90 Min.	(5)
20.1	Fluidmechanik	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
21.1	Thermodynamik	5	4 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	6
22.1	Steuer- und Regelungstechnik (ohne Praktikum)	4	4 SU	schrP, 90 Min.	5
23.1	Fertigungsverfahren				6
	spanende Fertigung	2	2 SU	schrP, 90 Min.	(2)
	spanlose Fertigung	2	2 SU	schrP, 60 Min.	(2)
	WPF2 (technisch)	2	2 SU	LN 2)	(2)
24.1	Wahlpflichtfachmodul				4
	WPF1 (technisch)	2	2 SU	LN 2)	(2)
	WPF2 (allgemeinwissenschaftlich)	2	2 SU	LN 2)	(2)
Summe:		49			55

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) –technische Module mit Spezialisierung Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
17.2	Elektrotechnik 1	8	6 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	10
18.2	Elektrotechnik 2	8	6 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	10
19.2	Digitaltechnik	4	4 SU	schrP, 90 Min.	5
20.2	Datennetze	4	2 SU, 2 Pr	LN 1)	5
21.2	Elektrotechnik 3				11
	Elektrische Messtechnik	4	2 SU, 2 Pr	Pr: TN, VB, Kol SU: schrP, 90 Min.	(4)
	Technologische und energietechnische Grundlagen	4	2 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	(4)
	fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2 SU	schrP, 90 Min.	(3)
22.2	Mikrocomputertechnik				7
	Mikrocomputertechnik 1	2	2 SU		(3)
	Mikrocomputertechnik 2	4	2 SU, 2 Pr	schrP, 90 Min. 5)	(4)
23.2	Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung	6	4 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	7
Summe:		44			55

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Naturwissenschaft und Technik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
17.3	Physik I	6	4 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	7
18.3	Physik II				10
	Physik IIa	6	4 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	(7)
	Physik IIb	2	2 Pr	TN, VB, Kol	(3)
19.3	Physik III				8
	Physik IIIa: Atomphysik, Quantenphysik (3SU+1Ü)	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(5)
	Physik IIIb: Festkörperphysik, Kernphysik (2SU)	2	2 SU	schrP, 90 Min.	(3)
20.3	Angewandte Chemie (VT)	4	4 SU	schrP, 90 Min.	5
21.3	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen (MB)				9
	Werkstoffkunde (MB)	5	4 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(5)
	Konstruktion (MB)	4	4 Ü	StA	(4)
22.3	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen (efi)				8
	Elektrische Messtechnik (2SU+2P) (efi)	4	2 SU, 2 Pr	Pr: TN, VB, Kol SU: schrP, 90 Min.	(4)
	Technologische und energietechnische Grundlagen (efi)	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(4)
23.3	Wahlpflichtfachmodul				8
	Wahlpflichtfach 1	2	2 SU	LN 2)	(2)
	Wahlpflichtfach 2	2	2 SU	LN 2)	(2)
	Wahlpflichtfach 3			LN 2)	(2)
	Wahlpflichtfach 4			LN 2)	(2)
Summe:		47			55

3. Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
25	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur Vertiefung / Special Electives (näheres bestimmt der Studienplan)	16		LN 3)	20
26	Praktikum (Teil 1)				10
27	Praktikum (Teil 2)				15
28	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung/Internship Seminar				1
29	Bachelorarbeit				10
30	Bachelorseminar	1		LN 4)	1
Summe:		17			57

Anmerkungen:

- 1) Angaben je Fach
 Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
 mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
 Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- 2) Es ist ein Fach aus dem vom Fakultätsrat im Studienplan jeweils festgelegten Fächerkatalog zu wählen. Der zu erbringende Leistungsnachweis zum Wahlpflichtfach wird ebenfalls im Fächerkatalog festgelegt.
- 3) Bestehend aus 20 ECTS aus Wirtschaft, Technik oder fakultätsübergreifend in Form von Profilmodulen, Projekten oder Praktika, die in Absprache mit dem Studienberater / der Studienberaterin zusammengestellt werden.
- 4) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Bachelorarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
- 5) Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht.

SWS: Semesterwochenstunden
 SU: Seminaristischer Unterricht
 Ü: Übung
 Pr: Praktikum
 schrP.: schriftliche Prüfung
 LP: Leistungspunkte
 TN: Leistungsnachweis
 mE/oE: mit Erfolg / ohne Erfolg
 Sta: Studienarbeit
 LN: Leistungsnachweis
 VB: Versuchsberichte
 Kol: Kolloquium